

Beschluß

LG Hamburg, §§ 212I, 32 StGB, 203 StPO

Notwehr gegen mißhandelnden Ehemann

1. *Das Hauptverfahren wird nicht eröffnet.*
2. *Die Staatskasse hat die Verfahrenskosten und die der J. entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.*
3. *J. ist aus der Staatskasse zu entschädigen für Schäden, die ihr durch die vorläufige Festnahme sowie die Durchsuchung ihrer Wohnung und die Sicherstellung von zwei in dieser Wohnung aufgefundenen Messern entstanden sind.*

Beschluß des LG Hamburg vom 3.7.1991 - 622 KS 45/90 -

Aus den Gründen:

Mit der Anklageschrift ist der J. vorgeworfen worden, einen Menschen getötet zu haben, ohne Mörder zu sein, indem sie in ihrer Wohnung ihrem Ehemann B., der sie etwa eine Stunde lang durch Schläge an dem ganzen Körper mißhandelt hatte, mit einem Küchenmesser (Klingenlänge ca. 14 cm) einen Stich seitlich in den Hals versetzte, der die linke Halsschlagader durchtrennte, so daß B. trotz des alsbaldigen Eintreffens des von der Beschuldigten herbeigerufenen Notarztes am Tatort verblutete. Die Anklageschrift geht weiter davon aus, daß J. bei Ausführung der Messerstiche zumindest mit einer dadurch bewirkten Tötung ihres Ehemannes gerechnet und dies billigend in Kauf genommen hat.

1.

Das Tathandeln der J. stellt jedoch keine strafbare Handlung dar. Das Hauptverfahren kann aus Rechtsgründen nicht eröffnet werden, weil das Tathandeln der J. durch Notwehr geboten war und nicht rechtswidrig ist (§ 32 StGB) und weil deshalb nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens ein hinreichender Verdacht einer Straftat nicht vorliegt (§§ 203, 204 StPO).

Im einzelnen:

Die Kammer geht davon aus, daß die J., als sie am Morgen ihrem Ehemann den tödlichen Messerstich in den Hals versetzte, dieses zumindest mit bedingtem Tötungsvorsatz getan und mithin den Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB erfüllt hat. In ihrer polizeilichen Vernehmung hat sie sich zwar dahingehend eingelassen, daß sie ihren Mann habe im Gesicht verletzen wollen, daß dieser sich dann aber irgendwie abgewandt und sie ihn mit dem Messer am Hals getroffen habe sowie des weiteren, daß sie überhaupt nicht daran gedacht habe, ihren Mann mit dem Messer zu töten. Der gesamte Kopfbereich eines Menschen ist jedoch,

wie auch allgemein bekannt ist, in entsprechender Weise wie beispielsweise der Hals, empfindlich und gefährdet, so daß davon auszugehen ist, daß, wer einen anderen Menschen mit einem spitzen Messer von etwa 14 cm Klingenlänge in das Gesicht stechen will, zumindest damit rechnet, den anderen dadurch zu töten und dieses zumindest billigend in Kauf nimmt. Dieser war auch bei der J. der Fall.

2.

Die Tötungshandlung der J. zum Nachteil ihres Ehemannes war jedoch durch Notwehr gemäß § 32 StGB geboten und nicht rechtswidrig.

a) J. hat ihren Ehemann getötet, um dadurch einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff ihres Mannes gegen sie selbst und ihren gemeinsamen Sohn abzuwenden.

Die J. selbst war in der vorangegangenen Nacht von ihrem Ehemann erheblich geschlagen und auf weitere Weise übel mißhandelt und am Morgen erneut geschlagen worden.

Dieses ergibt sich insbesondere aus der schriftlichen Einlassung der J. Ebenfalls nach der Einlassung der J. hat der Ehemann am Morgen, nachdem er zunächst sie selbst erneut geschlagen hatte, angedroht, jetzt zunächst das gemeinsame Kind zu schlagen und, wenn es sich bewegen würde, es sogleich zu töten bzw. es nach dem von der J. eingeforderten Geständnis ihrer sexuellen Untreue zu töten. Danach wolle er dann die J. erneut quälen.

Nach diesem Sachverhalt lag ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff des getöteten B. sowohl gegen die J. als auch gegen ihr gemeinsames Kind vor. Der bereits in der Nacht begonnene und am Morgen fortgesetzte Angriff gegen die J. war noch nicht abgeschlossen. Die Drohung des B., jetzt das gemeinsame Kind zu schlagen und umzubringen, war Bestandteil der seelischen Mißhandlung der J. und sollte, nach der Androhung des B., in erneute körperliche Mißhandlungen der J. selbst einmünden. Von einer endgültigen Aufgabe des vorangegangenen Angreifens der J. oder einer sonstigen endgültigen Beendigung dieser Angriffslage kann deshalb nicht ausgegangen werden, so daß der Angriff auf die J. auch für die Tatzeit als ein gegenwärtiger anzusehen ist.

Außerdem lag zur Tatzeit auch ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf das gemeinsame Kind vor. Das Kind selbst befand sich zwar noch in einem anderen Zimmer der Wohnung als die Eltern, es stand jedoch unmittelbar bevor, daß die J. es holen und den Schlägen des B. aussetzen sollte. Das Messer, mit der B. das Kind quälen wollte, hatte die J. auf sein Geheiß bereits geholt. Als nächster Schritt sollte nunmehr unmittelbar das

Holen des Kindes in das Wohn- und Schlafzimmer der Eltern folgen.

Gleichzeitig hatte der B. bereits angekündigt und näher ausgeführt, daß und wie er das Kind jetzt körperlich zu mißhandeln und zu töten beabsichtige. Es stand unmittelbar bevor, daß er das von der J. herbeigeholte Kind in gleicher Weise wie zuvor sie selbst mit einem Messergriff schlagen würde. Es lag deshalb in bezug auf das Kind eine gegenwärtige Bedrohung eines durch § 32 StGB geschützten Rechtsgutes vor, wodurch ebenfalls die Voraussetzung eines gegenwärtigen Angriffes erfüllt ist.

b). Die Tathandlung der J. war zur Abwehr des Angriffes des B. auf sie und ihr Kind auch erforderlich. Ein milderer Verteidigungsmittel, das ebenso wie die von J. ausgeführten Tathandlung eine sofortige und endgültige Beseitigung der Gefahr für sie und ihr Kind hätte erwarten lassen, ist nicht ersichtlich.

Insbesondere ist davon auszugehen, daß ein Bedrohen des B. mit dem von J. aus der Küche herbeigeholten Messer keine Verringerung bzw. Beseitigung der Gefahr für die J. und ihr Kind hätte herbeiführen können. Der B. hatte bereits seit Monaten einige Male die J. mit übelsten Mißhandlungen bedroht und auch bereits mehrfach ganz üble Mißhandlungen an ihr durchgeführt. Außerdem hatte der B. die J. bereits mehrfach in erheblicher Weise geschlagen und sie dabei mit Drohungen dazu gebracht, sich dieses ruhig gefallen zu lassen und keine Schritte gegen ihn zu ergreifen.

Nach diesem Vorgeschehen und der sich daraus ergebenden Art der Beziehung zwischen den Eheleuten, in der die J. eine passive leidende Rolle innehatte und der B. eine aktiv sadistische Rolle, wäre nicht zu erwarten gewesen, daß der B. sich durch Drohen mit einem Messer durch die J. hätte beeindrucken lassen. Nach der Art der Beziehung, wie sie sich aus den Einlassungen der J. ergibt, wäre wahrscheinlicher, daß der B. über eine derartige Gegenwehr seiner Frau erheblich erbost gewesen wäre und er auf eine solche Maßnahme hin noch brutaler gegen sie vorgegangen wäre.

Eine Flucht der J. aus der Wohnung hätte nicht zu einer Beseitigung der unmittelbar drohenden Gefahr geführt. Eine Flucht unter Mitnahme des Kindes, durch die allein die Gefahr sowohl für die J. selbst als auch die Gefahr für ihr Kind hätte beseitigt werden können, erscheint als nicht durchführbar. Dabei hätte die J. so tun müssen, als würde sie aufforderungsgemäß das Kind holen und auf dem Rückweg zum Wohn- und Schlafzimmer mit dem schlafenden oder wachwerdenden damals 5-jährigen Jungen auf dem Arm die Wohnungstür öffnen und die Wohnung verlassen müs-

sen. Dieses hätte sie vor den Augen des B. tun müssen, da dieser in dem Wohn- und Schlafraum auf dem Bett lag und dadurch den gesamten Flurbereich und die Eingangstür der Wohnung im Blickfeld hatte. Für den Fall einer gemeinsamen Flucht mit dem Kind aus der Wohnung mußte die J. deshalb davon ausgehen, daß ihr Mann diese Flucht sogleich bemerken und sie, da er ohne die Last eines zu tragenden Kindes schneller laufen könnte als sie, alsbald eingeholt und in die Wohnung zurückgeholt haben würde.

Die danach allein möglich erscheinende Flucht aus der Wohnung ohne das Kind war der J. aber nicht zuzumuten, da sie dadurch allein einem weiteren Angriff auf ihre Person ausgewichen wäre, nicht jedoch die von dem B. ausgehende Gefahr für ihr Kind beseitigt hätte. Zwar hatte der B. die von ihm angedrohte Mißhandlung des gemeinsamen Kindes in der Weise mit der Mißhandlung der J. verknüpft, daß er durch Schlagen des Kindes der J. ein Geständnis ihrer körperlichen Untreue abpressen wollte. Daraus folgte jedoch nicht, daß die Gefahrenlage für das Kind beseitigt gewesen wäre, wenn die J. als Adressat der Erpressung des B. sich dessen Zugriff entzogen hätte. Nach den Erklärungen des B. sollte sein Angriff gegen das Kind nämlich nicht in dem Sinne von einem Eingeständnis der Untreue der J. abhängig sein, daß er das Kind erst nach erfolgtem Eingeständnis quälen würde. Vielmehr stand das Schlagen des Kindes nach den Androhungen des B. auch ohne erfolgtes Untreueeingeständnis unmittelbar bevor und sollte auch eine Tötung des Kindes nicht erst im Falle des geforderten Untreueeingeständnisses erfolgen, sondern bereits dann, wenn das Kind die beabsichtigten Schläge nicht ruhig erdulden würde.

Außerdem konnte die J. angesichts des Charakters der vorangegangenen Quälereien des B. auch nicht davon ausgehen, daß der B. nach logischen Gesetzmäßigkeiten reagieren und das Kind in Ruhe lassen würde, wenn sie selbst als Hauptadressatin seiner Quälereien nicht mehr erreichbar wäre. Der B. war, wie sich insbesondere aus dem Gutachten des Diplom-Psychologen ergibt, in erheblicher Weise psychisch deformiert, und zwar im Sinne einer sexuell-sadistischen Perversion. Bei diesem Mann konnte J. nicht auf das Eintreffen einer logischen Reaktion vertrauen.

Schließlich hatte der B. auch in der Vergangenheit bereits das gemeinsame Kind in seine Quälereien der J. in einer Weise einbezogen, die zeigt, daß er vor einer Schädigung des gemeinsamen Kindes nicht zurückschreckte. Und zwar hatte er bereits früher einmal das Kind beobachten lassen, wie er die J. zahlreiche Male ins Gesicht schlug und das Kind sogar in der Weise in die Mißhandlung einbezogen, daß es an einem Kilometerzähler drehen und die jeweils herausspringenden Zahlen sa-

gen sollte, woraufhin der B. dann der J. eine den jeweiligen Zahlen entsprechende Anzahl von Schlägen ins Gesicht verabreichte (Einlassung der J.). Damit hatte der B. deutlich gezeigt, daß er das gemeinsame Kind auch um den Preis erheblicher psychischer Schäden des Kindes in seine Mißhandlung der J. einbezog.

Auch unter Berücksichtigung dieses zeitlich früher liegenden Vorfalles konnte die J. nicht darauf vertrauen, daß im Fall ihrer alleinigen Flucht der B. dem gemeinsamen Kind keinen erheblichen Schaden zufügen würde. Vielmehr war bei dem B. nicht unwahrscheinlich, daß er eine Flucht der J. aus der Wohnung etwa als Eingeständnis ihrer von ihm behaupteten Untreue gewertet und aus Wut darüber das Kind in erheblicher Weise mißhandelt hätte.

Da nicht unwahrscheinlich war, daß der B. auch sofort nach Verlassen der Wohnung durch die J. derart seine Wut an dem Kind auslassen würde, mußte die J. auch nicht den Versuch unternehmen, zunächst allein aus der Wohnung herauszulaufen und Hilfe herbeizuholen. Hierdurch wäre die dem Kind unmittelbar drohende Gefahr nicht sicher abzuwenden gewesen, zumal im Falle eines Klingelns an den Wohnungstüren der Nachbarn nicht gesichert war, daß ein Nachbar auch bereit und in der Lage gewesen wäre, sofort die Ehewohnung der J. aufzusuchen und sich dort, auch körperlich, ihrem Ehemann entgegenzustellen.

Weitere Mittel, den Angriffen auf sich selbst und das gemeinsame Kind auszuweichen, bzw. diese Angriffe zu beenden, die der J. zur Verfügung gestanden hätten, sind nicht ersichtlich.

c) Die Tat und ihre Vorgeschichte sind auch hinreichend aufgeklärt. Von einer Hauptverhandlung ist, insbesondere hinsichtlich der Tat selbst, keine weitere Aufklärung zu erwarten. Angaben über das der Tat unmittelbar vorangegangene Geschehen kann nach der gegebenen Sachlage allein die J. selbst machen. Zeugen gibt es lediglich zu Einzelfragen im Randbereich des Geschehens, nämlich bezüglich der von dem B. befohlenen Telefonate mit der Freundin und der Schwester der J. Von der J. liegen zu der Tat selbst und dem Vorgeschehen mehrere Einlassungen vor, die sich im wesentlichen Bereich decken und im übrigen ergänzen. Dabei ist insbesondere erkennbar, daß die J. sich erst zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere bei ihren Gesprächen mit dem Gutachter überwunden hat, die sexuell-perversen Handlungen ihres Ehemannes näher zu beschreiben. Dieses steht der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben zum Tatgeschehen aber nicht entgegen, zumal die J. bereits unmittelbar nach der Tat bei ihrer polizeilichen Vernehmung angegeben hat, daß sie ihren Ehemann in sexuell derart abartiger Weise habe befriedigen

müssen, daß sie darüber nicht sprechen wolle. Hinsichtlich des Kerngeschehens in der Nacht sowie am Morgen hat die J. im wesentlichen inhaltlich übereinstimmende Angaben gemacht.

Hinzu kommt, daß auch die objektiven Befunde, soweit sie sich aus der Akte ergeben, mit den Angaben der J. in Einklang stehen. Dabei spricht ganz wesentlich für die von der J. abgegebene Darstellung des Geschehens, daß sie nach der von der Polizeibeamtin aufgenommenen Anzeige nach dem Eintreffen der von ihr selbst herbeigerufenen Polizei in ihrer Wohnung die Frage, wer auf den Mann eingestochen habe, gesagt hat: „Ich habe gestochen, nicht mehr schlagen“ und dann bewußtlos zusammengebrochen ist sowie des weiteren, nach Wiedererwachen aus der Bewußtlosigkeit, sofort gerufen hat: „Nicht mehr schlagen.“ Solches Verhalten ist nur dadurch erklärbar, daß die J. sich jedenfalls subjektiv erheblich bedroht gefühlt hat und daß sie vor der Tat entsprechend ihren Angaben auch tatsächlich in erheblicher Weise von ihrem Mann geschlagen worden ist. Die von der J. geschilderten Schläge werden im übrigen auch durch die Angabe des Arztes aus dem Allgemeinen Krankenhaus bestätigt, wonach die J. an den Beinen und im vorderen Körperbereich ca. 50 bis 100 frische Hämatome aufgewiesen hat. Die genannten körperlichen Mißhandlungen der J. werden im übrigen auch durch die im Allgemeinen Krankenhaus von der J. gefertigten Lichtbilder belegt.

Mitgeteilt von RAin Bahr-Jendges, Bremen